



GEMEINDE CELERINA/SCHLARIGNA

Gestützt auf Art. 44 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand folgendes

Reglement über die Schulzahnpflege

Art. 1

Die Gemeinde Celerina übernimmt zu eigenen Lasten 50% der Zahnartzkosten für die Celeriner Schulkinder. Die restlichen 50% der Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

Kosten-
übernahme

Art. 2

In Härtefällen kann der Gemeindebeitrag erhöht werden. Der Gemeindevorstand entscheidet in diesen Fällen auf begründetes Gesuch hin.

Härtefälle

Art. 3

Die Zahnarztrechnungen der Schulkinder (Scoulina bis und mit 9. Schuljahr) werden direkt durch die Gemeindekasse bezahlt.

Dauer

Rechnungen von Spezial-Zahnärzten, z. B. Kieferorthopädie etc. sind durch die Eltern unverzüglich der Gemeindekasse zur Bezahlung zu übergeben.

Spezialisten

Die Gemeindekasse stellt den Eltern die Kostenanteile periodisch in Rechnung.

Rechnung-
stellung

Art. 4

1992/93

Behandlungen, welche vor Ablauf des Schuljahres begonnen wurden und bis zum 31. Dezember 1993 beendet sind, werden noch zu den Bedingungen des Reglementes vom 18. Februar 1985 übernommen.

Übergangs-
bestimmungen

Für Behandlungen, welche in diesem Sinne über den 31. Dezember 1993 weiter dauern, ist eine Zwischenabrechnung per Ende Jahr vorzunehmen. Wird dies unterlassen, muss der Kostenanteil auf die gesamte Behandlungszeit ab 15. August 1993 bezahlt werden.

Art. 5

Das Reglement tritt mit Beginn des Schuljahres 1993/94, d. h. per 15. August 1993 in Kraft. Damit werden alle früheren Bestimmungen über die Schulzahnpflege, insbesondere das Reglement vom 18. Februar 1985 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6

Also beschlossen durch den Gemeindevorstand Celerina am 30. November 1992.

Schluss-
bestimmungen

Gemeindevorstand Celerina

Der Präsident:

H. Trachsel

Der Gemeindeschreiber:

J. Rehm